

**Reglement
betreffend Ermittlung der Versicherungswerte
und Schadenabschätzung von Gebäuden**

vom 16. September 1980¹⁾

*Der Regierungsrat des Kantons Zug,
gestützt auf § 5 Abs. 6 und § 17 Abs. 4 der Vollziehungsverordnung vom
29. Januar 1980 zum Gesetz über die Gebäudeversicherung²⁾,
erlässt folgendes Reglement:*

1. Abschnitt

Einschätzungen, Abschätzungen und Gebäudenummerierung

§ 1³⁾

Die Einschätzung der Gebäude erfolgt durch haupt- oder nebenamtliche Schätzungsexpertinnen oder -experten der Gebäudeversicherung.

§ 2³⁾

¹ Einschätzungen bis zu einem Betrage von Fr. 750 000.– können von einer haupt- oder nebenamtlichen Schätzungsexpertin oder einem haupt- oder nebenamtlichen Schätzungsexperten allein durchgeführt werden.

² Einschätzungen von Neu- und Umbauten, deren Baukosten Fr. 750 000.– übersteigen, werden von zwei Schätzungsexpertinnen oder -experten durchgeführt.

¹⁾ GS 21, 499

²⁾ BGS 722.111

³⁾ Fassung gemäss Änderung vom 7. Nov. 2006 (GS 28, 841); in Kraft am 1. Jan. 2007.

722.112

³ Einschätzungen von Grossobjekten werden in der Regel von hauptamtlichen Schätzungsexpertinnen oder -experten durchgeführt. Sofern notwendig, können auch nebenamtliche Schätzungsexpertinnen oder -experten sowie Fachpersonen zugezogen werden.

⁴ Diese Regelung gilt auch für Revisionsschätzungen.

§ 3¹⁾

¹ Abschätzungen und Schadenaufnahmen werden von den hauptamtlichen Schätzungsexpertinnen oder -experten der Gebäudeversicherung vorgenommen.

² Bei grösseren Schadenereignissen können nebenamtliche Schätzungsexpertinnen oder -experten sowie Fachpersonen zugezogen werden.

§ 4

Angemeldete Schätzungen sind in der Reihenfolge der Anmeldung zu erledigen. Es ist eine entsprechende Kontrolle zu führen.

§ 5

¹ Alle Gebäude sind von der Gebäudeversicherung gemeindeweise fortlaufend zu nummerieren.

² Die Versicherungsnummer ist in der Nähe des Hauseingangs so anzubringen, dass sie beim Zugang zum Gebäude von der Strassenseite her gut ersichtlich ist.¹⁾

³ Erlischt die Versicherung eines Gebäudes, so ist die Nummer zu entfernen. Sie darf innerhalb der Gemeinde nicht neu verwendet werden.

⁴ Für Gebäude des Bundes, welche nicht bei der Gebäudeversicherung zu versichern sind, ist die mit den zuständigen Organen des Bundes abgeschlossene Vereinbarung massgebend.

2. Abschnitt

Ermittlung der Versicherungswerte

§ 6

Der Versicherungswert eines Gebäudes errechnet sich aus dem Kubikmass des umbauten Raumes, multipliziert mit dem geschätzten Kubikmeter-Preis. Der Kubikinhalt ist grundsätzlich das Ergebnis aus der überbauten Fläche und der Höhe des Gebäudes. Die Ermittlung der Gebäudehöhe erfolgt gemäss den Angaben im Anhang.

¹⁾ Fassung gemäss Änderung vom 7. Nov. 2006 (GS 28, 841); in Kraft am 1. Jan. 2007.

§ 7¹⁾

Mit dem Gebäude zu versichernde Bauteile wie Vordächer, Balkone, Erker, Brüstungen, Wintergärten oder Einrichtungen wie Innentanks, Liftanlagen, Solaranlagen usw., die nicht im Einheitspreis pro Kubikmeter enthalten sind, müssen auf dem Schätzungsprotokoll als Pauschalzuschläge frankenmässig gesondert aufgeführt und bewertet werden.

§ 8¹⁾

Bei Ein- und Nachschätzungen sind die Daten für die Gebäudestatistik zu erfassen bzw. zu überprüfen. Das gleiche gilt für die Revisionschätzungen.

3. Abschnitt

Schlussbestimmung

§ 9

¹ Dieses Reglement tritt am 1. Oktober 1980 in Kraft.

² Es ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen und im Amtsblatt zu veröffentlichen.

¹⁾ Fassung gemäss Änderung vom 7. Nov. 2006 (GS 28, 841); in Kraft am 1. Jan. 2007.

**Anhang zum Reglement über die Ermittlung
der Versicherungswerte von Gebäuden**

Gebäude mit Flachdach

Fig. 1

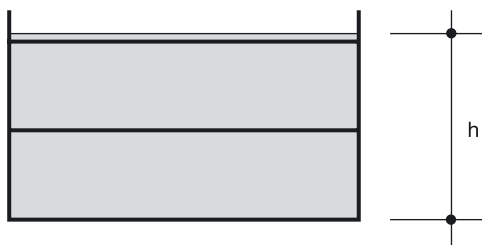


Fig. 1

Beim Flachdach wird die Höhe von UK Fundament bis OK Dachbelag gemessen.

Fig. 2

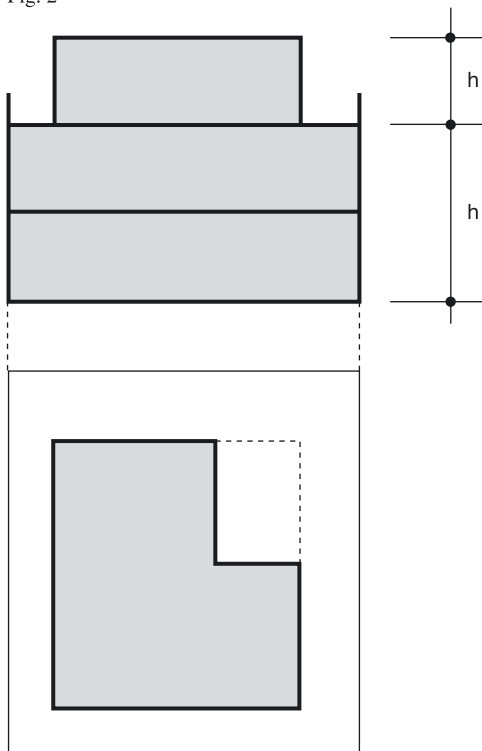


Fig. 2

Besteht auf dem Flachdach ein Attika-Geschoss oder ein grösserer Dachaufbau, wird der effektiv umbaute Raum auskubiert.

Gebäude mit Schrägdach

Dachstock nicht ausgebaut

Fig. 3

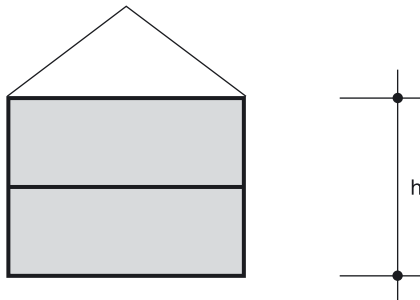


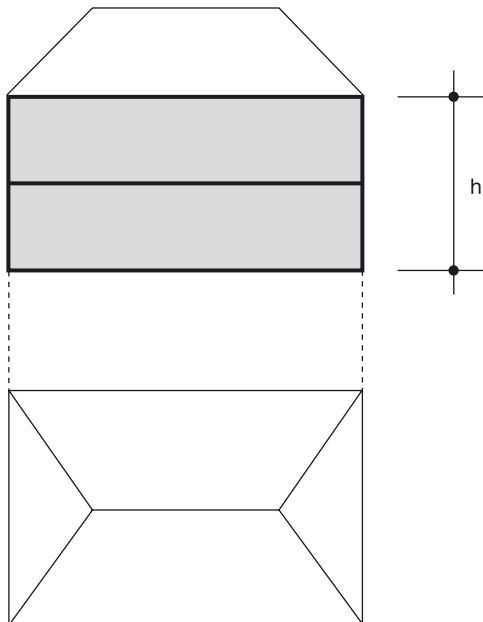
Fig. 3 / 4 / 5

Der Dachstock wird in die Berechnung des umbauten Raumes nicht mit einbezogen.

Diese Messart gilt für nicht ausgebaute Sattel-, Walm- und Pultdächer.

Die Gebäudehöhe ist von UK Fundament bis OK des obersten ausgebauten Geschosses zu messen.

Fig. 4



722.112

Gebäude mit Schrägdach

Dachstock nicht ausgebaut

Fig. 5

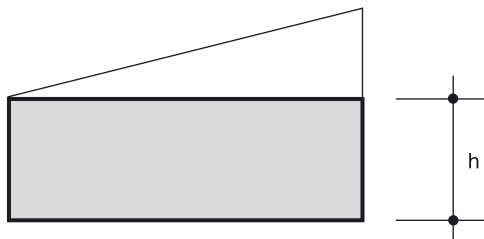


Fig. 6

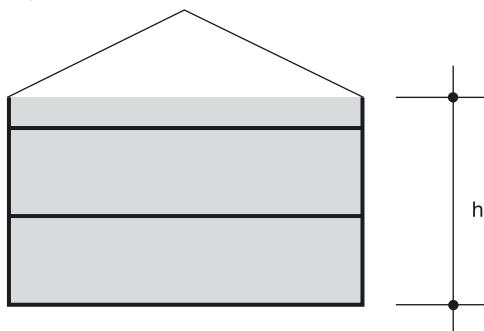


Fig. 6

Bei einem Dach mit Kniestock ist die Höhe von UK Fundament bis OK Kniepfette zu messen.

Gebäude mit Schrägdach

Dachstock teilweise
ausgebaut

Fig. 7

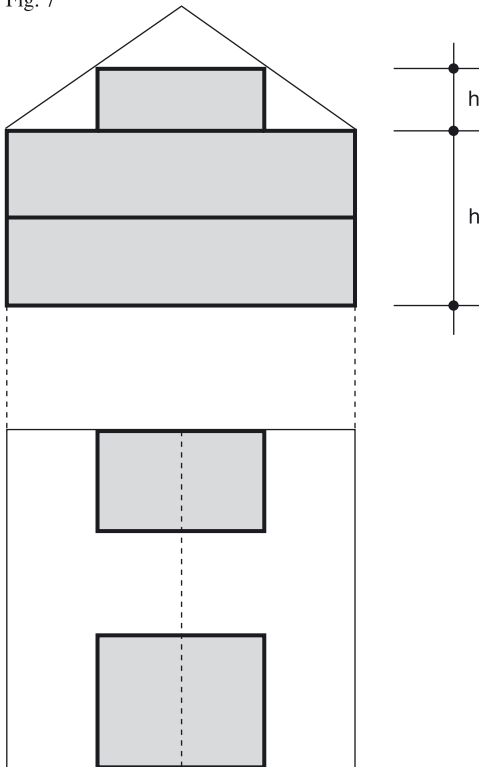


Fig. 7

Bei teilweisen Dachausbauten
in Sattel- und Mansarden-
dächern wird der effektiv
umbaute Raum auskubiert.

Fig. 8

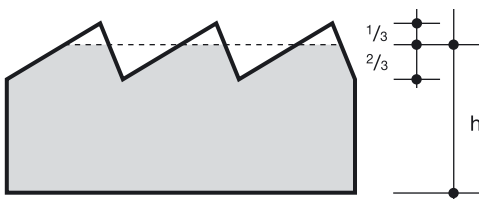


Fig. 8

Beim Sheddach werden $\frac{2}{3}$
der Dachstuhlhöhe von OK
Fusspfette zu OK oberste
Pfette gemessen.

722.112

Gebäude mit Schrägdach

Dachstock voll ausgebaut

Fig. 9

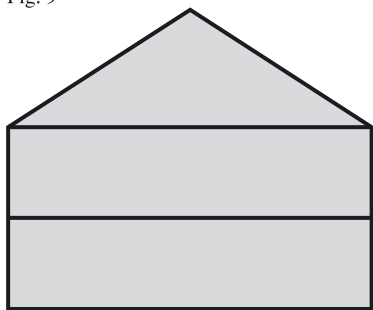
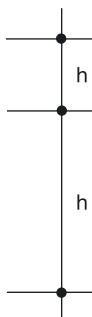
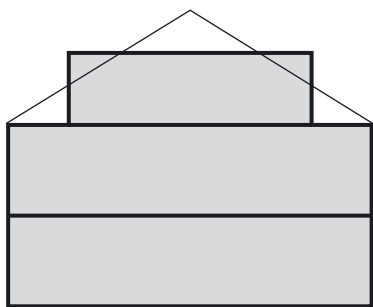


Fig. 9 / 10 / 11 / 12

Bei voll ausgebauten Sattel-,
Mansarden- und Pultdächern
wird der effektiv umbaute
Raum des Dachstockes
auskubiert.

Fig. 10



Gebäude mit Schrägdach

Dachstock nicht ausgebaut

Fig. 11

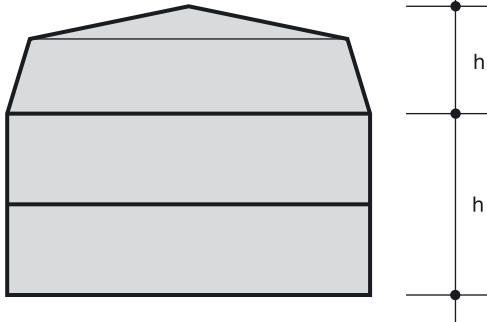


Fig. 12

